

2. Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung bei dem Kommunalständischen Verbands des Markgraftums Oberlausitz Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge in dem zu Nr. 1 angegebenen Umfang gewährleistet ist;
- B. mit Wirkung vom 1. Januar 1912 an für
- a) 1. die im Dienste des Kommunalständischen Verbandes des Markgraftums Niederlausitz Beschäftigten, wenn ihnen die im § 1234 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden,
  2. Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung bei dem Kommunalständischen Verbands des Markgraftums Niederlausitz Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge in dem zu Nr. 1 angegebenen Umfang gewährleistet ist,
- b) 1. die in den Betrieben oder im Dienste der Landschaft des Fürstentums Lüneburg Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente gewährleistet ist oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden,- 2. Personen, denen auf Grund einer früheren Beschäftigung bei der Landschaft des Fürstentums Lüneburg Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge in dem zu Nr. 1 angegebenen Umfang gewährleistet ist,

c) 1. die in Betrieben oder im Dienste des Bürgerospitals Hagenau Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente gewährleistet ist oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden,- 2. Personen, denen auf Grund einer früheren Beschäftigung bei dem Bürgerospital Hagenau Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge in dem zu Nr. 1 bezeichneten Umfang gewährleistet ist.

Berlin, den 19. November 1913.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: Caspar.

## 6. S t a t i s t i k.

Der Bundesrat hat beschlossen:

Die durch Bundesratsbeschlus vom 7. Dezember 1871 für die Salzstatistik angeordneten Muster 8 bis 10 werden vom Rechnungsjahr 1913 ab durch die nachstehend abgedruckten Muster 1 bis 3 ersetzt. In Muster 3 sind die im Monat April 1913 noch nach den alten Bestimmungen vergällten Salze entsprechend den Vergällungsmitteln der Salzabgaben-Befreiungsordnung vom 5. März 1913 einzuordnen. Der bisherige Nachweis über den Niederlageverkehr und die Steuerstundungen von Salz fällt weg.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, im Falle des Bedürfnisses die Muster zu ändern.

Berlin, den 17. November 1913.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: Richter.

**Bundesstaat:**  
**Direktivbezirk:**  
**Hauptamtsbezirk:**

**Maßstab 1**  
 (Salzstatistik).

Einfindungstag:  
 für die Hauptämter: 1. Juni  
 „ „ Direktivbehörden: 1. Juli.

## Übersicht

über die Erzeugnisse der inländischen Salzwerke.

Rechnungsjahr 19 .

### Anleitung.

1. Die in jedem Hauptamtsbezirk vorhandenen Steinsalzwerke, Kalisalzwerke mit Nebengewinnung von Steinsalz und Kalisalzen mit über 60 v. H. Natriumchloridgehalt, Salinen und Fabriken, in denen Salz als Nebenerzeugnis gewonnen wird, sind in der genannten Reihenfolge, getrennt nach Staats- und Privatwerken, aufzuführen. Beim Aufhören alter sowie beim Beginne neuer Werke und Betriebe ist in der Bemerkungsspalte ein entsprechender Vermerk zu machen.
2. Die Anschreibung der Erzeugnisse erfolgt allgemein nach dem Reingewicht in Doppelzentnern. Mengen von weniger als 50 kg bleiben unberücksichtigt, solche von 50 kg und darüber werden mit 1 dz eingesezt.
3. Wenn in Fabriken aus Kalisalzen mit über 60 v. H. Natriumchloridgehalt das Natriumchlorid als Nebenerzeugnis gewonnen und abgesetzt wird, so ist die Menge der zur Verarbeitung bezogenen Kalisalze dieser Art in der Bemerkungsspalte anzugeben. Ebenso ist zu verfahren bei Fabriken, die gereinigtes Salz aus Rohsalz herstellen.
4. Von Salzerzeugnissen in wässriger Lösung (Sole und Mutterlauge) werden nur diejenigen Mengen mit ihrem steueramtlich festgestellten Reingewichte nachgewiesen, die durch Besteuerung in den freien Verkehr getreten oder mit Begleitschein II weiter versendet worden sind.
5. Die Übersicht ist in doppelter Ausfertigung einzureichen.
6. Die Übersicht der Direktivbehörde gibt die Angaben wie zu Ziffer 1 für den Direktivbezirk. Der Übersicht der Direktivbehörde ist das eine Stück der hauptamtlichen Übersichten als Anlage beizufügen.

Zfd. Nr.	Salzwerke	Steinsalz	Salzsalze	
			mit 75 und mehr v. G. Natriumchloridgehalt	mit mehr als 60, jedoch weniger als 75 v. G. Natriumchloridgehalt
1	2	3	dz 4	5

Siedesalz	Kam- mer- stein	Sole	Mutter- lauge	Salz- abfälle	Abfall- salze und andere Nebenerzeug- nisse der Fabriken	Bemerkungen
6	7	dz 8	9	0	11	12



Bundesstaat:  
Direktivbezirk:  
Hauptamtsbezirk:

**Muster 2**  
(Salzstatistik).

Einsendungstag:  
für die Hauptämter: 1. Juni  
" " Direktivbehörden: 1. Juli.

# Übersicht

über das in den freien Verkehr gesetzte Salz.

Rechnungsjahr 19 .

## Anleitung.

1. In der Übersicht ist dasjenige Salz mit dem Reingewicht nachzuweisen, das in dem Hauptamtsbezirk in den freien Verkehr gesetzt worden ist. Die Salz mengen sind in Doppelzentnern nachzuweisen, wobei Mengen von weniger als 50 kg unberücksichtigt bleiben, solche von 50 kg und darüber als 1 dz angesetzt werden.
2. Die Steuer- und Zollbeträge haben auf ganze Mark zu lauten. Überschießende Beträge unter 0,5 M bleiben unberücksichtigt, solche von 0,5 und darüber werden als 1 M gerechnet.
3. Das mit Begleitschein II abgefertigte Salz wird da angeschrieben, wo die Einzahlung der Abgabe erfolgt, das abgabefrei abgelassene Salz da, wo die Buchung in den Hebe- oder Freischreibungsregistern stattfindet.
4. Die abgesetzten Mengen von Sole und Mutterlauge werden, sofern sie versteuert worden sind, in Spalte 2 und 3 mit dem Reingewicht und dem Betrage der Abgabe in Ansatz gebracht; dagegen werden die steuerfrei abgelassenen Mengen nicht angeschrieben.
5. Die Kalisalze, die mehr als 60, jedoch weniger als 75 v. H. Natriumchlorid enthalten, sind nicht nachzuweisen.
6. In Spalte 3 ist die Salzsteuer oder die innere Abgabe für ausländisches Salz (Roheinnahme einschließlich der Racherhebungen, abzüglich der Erstattungen) nachzuweisen. Die den Racherhebungen und Erstattungen — auch der nur bei den Oberzollstellen gebuchten — entsprechenden Salz mengen sind bei den betreffenden, in die Übersicht zu übernehmenden Mengen in Zugang oder Abgang zu bringen. Die am Schlusse des Rechnungsjahrs noch gestundeten Steuer- und Zollbeträge sind unter der Linie mit roter Tinte anzugeben.
7. In Spalte 4 ist das nach Artikel 5 B und C der Übereinkunft vom 8. Mai 1867 zu Unterstüzungen bei Notständen sowie an Wohltätigkeitsanstalten, zu Deputaten, zum Einsalzen von Heringen und ähnlichen Fischen und zur Nachpökelung von Heringen abgabefrei gelassene Salz anzuführen.
8. In den Spalten 7 und 8 sind auch die abgabefrei verabsolgteten Salzabfälle, wie Pfannenstein, Schmutz- und Fegesalz, Abfallsalze sowie die Kalisalze mit 75 und mehr v. H. Natriumchloridgehalt nachzuweisen.
9. Die in Muster 2 nachgewiesenen Mengen müssen mit den entsprechenden in Muster 8 übereinstimmen, nämlich
 

Spalte 4 mit Muster 8 A I 1, 2 und II,
" 5 " " 8 A II,
" 7 " " 8 B I,
" 8 " " 8 B II.
10. Die Übersicht der Direktivbehörde erhält die gleiche Einrichtung wie die Übersicht der Hauptämter. Eine Trennung der Angaben nach Bezirken der Hauptämter findet darin nicht statt.



Steuerhebebezirk	Versteuertes Salz		Abgabenfrei abgelassenes Speisesalz		
	Menge	Abgabe davon	Menge insgesamt	darunter auf Rechnung der Einzelstaaten	
	dz	ℳ	dz	Menge dz	Steuer- betrag ℳ
1	2	3	4	5	6
				a) Inländisches	
				b) Ausländisches	



Zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken abgabefrei abgelassenes Salz		Zollbetrag des ausländischen Salzes K	Ursprungsland des ausländischen Salzes	Bemerkungen
vergällt dz	unvergällt dz			
7	8	9	10	11
Salz				
Salz				





Bundesstaat:  
Direktivbezirk:  
Hauptamtsbezirk:

**Muster 3**  
(Salzstatistik).

Einfendungstag:  
für die Hauptämter: 1. Juni  
" " Direktivbehörden: 1. Juli.

## Übersicht

über die in bezug auf die Salzabgaben gewährten Erleichterungen.

Rechnungsjahr 19 .

### Anleitung.

1. In der Übersicht ist dasjenige Salz nachzuweisen, bei dem die Abgabe (Steuer oder innere Abgabe für ausländisches Salz) unerhoben geblieben ist oder erstattet wurde, einschließlich der Salzabfälle und des Abfallsalzes sowie der Kalisalze, die über 60 v. H. Natriumchlorid enthalten, und der von den Salzwerken unverteuert abgelassenen oder vom Ausland abgabenfrei eingeführten Sole und Mutterlauge.
2. Die Aufschreibung des Salzes erfolgt nach dem Reingewicht in Doppelzentnern, diejenige der wässrigen Lösungen (Sole und Mutterlauge) nach dem Maßgehalt in Hektolitern.
3. Die in Klammern angegebenen Paragraphen beziehen sich auf die Salzabgaben-Befreiungsordnung.
4. Kalisalze von mehr als 60, jedoch weniger als 75 v. H. Natriumchloridgehalt sind nicht in B I 2 i nachzuweisen, sondern unter C I; ebenso das zum Salzen und Nachsalzen von Fischen vergällte Salz nicht in B I 2 k, sondern unter A I 1 und 2.
5. Das auf Grund des § 19 (1) der Salzabgaben-Befreiungsordnung nochmals vergällte Salz ist nicht anzuschreiben.
6. Wegen Übereinstimmung mit Muster 2 vgl. dort Ziffer 9.
7. Die Übersicht der Direktivbehörde erhält die gleiche Einrichtung wie die Übersicht der Hauptämter. Eine Trennung der Angaben nach Bezirken der Hauptämter findet darin nicht statt.

Art der Verwendung	Menge dz	Bemerkungen
<p>A. Abgabefrei abgelassenes Speisesalz.</p> <p>I. Auf gemeinschaftliche Rechnung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zum Einsalzen von Fischen (§§ 35 bis 41) .</li> <li>2. Zur Nachpökelung von Heringen einschließlich der Breitlinge [Bristlinge] (§§ 35 bis 41) .</li> <li>3. Zum Salzen von Ausfuhrwaren:               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Nicht unter amtlicher Überwachung (§§ 42 bis 50) . . . . .</li> <li>    Fleisch und Speck . . . . .</li> <li>    Schinken und Wurst . . . . .</li> <li>    Butter . . . . .</li> <li>    Gemüse . . . . .</li> <li>b) Unter amtlicher Überwachung                   <ol style="list-style-type: none"> <li>    Fleisch und Speck . . . . .</li> <li>    Schinken und Wurst . . . . .</li> <li>    Butter . . . . .</li> <li>    Gemüse . . . . .</li> </ol> </li> </ol> </li> </ol> <p>II. Auf Rechnung der Einzelstaaten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zu Unterstützungen bei Notständen sowie an Wohltätigkeitsanstalten (§ 1 (2)) . . . . .</li> <li>2. Zu Deputaten (§ 1 (2)) . . . . .</li> </ol> <p>B. Zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken abgabefrei abgelassenes Salz.</p> <p>I. Vergällt (§§ 7 bis 11, 22, 25, 28 (1)):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vollständig vergällt (§§ 7 und 8) . . . . .</li> <li>2. Unvollständig vergällt (§§ 9 und 10):               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Zur Herstellung von Chlor- und natriumhaltigen Erzeugnissen . . . . .</li> <li>b) Zu Verhüttungszwecken usw. . . . .</li> </ol> </li> </ol>		



Art der Verwendung	Menge dz	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>c) Zur Herstellung von Steinwaren, Tonwaren, Glas, Glasuren und Glaswaren</li> <li>d) Zu Zwecken der Fettindustrie . . . .</li> <li>e) Zur Herstellung von Farben . . . .</li> <li>f) Zu Zwecken der Färberei, Bleicherei, Wäscherei . . . . .</li> <li>g) Zur Herstellung von Sprengstoffen .</li> <li>h) Zu sonstigen chemischen Zwecken . .</li> <li>i) Zu landwirtschaftlichen Zwecken mit Ausnahme der Kalisalze von mehr als 60, jedoch weniger als 75 v. H. Natriumchloridgehalt [C I] . . . . .</li> <li>k) Zu Zwecken der Haltbarmachung, mit Ausnahme des Salzes zum Salzen und Nachsalzen von Fischen [A I 1 und 2]. . . . .</li> <li>l) Zu Kühlzwecken und zum Auftauen von Eis . . . . .</li> <li>m) Zur Herstellung von Weizenstärke und Naturlab . . . . .</li> <li>n) Mit den im § 10 (1) n S. Vfr. D. genannten Vergällungsmitteln . . . .</li> </ul> <p>3. Mit Genehmigung der Direktivbehörden mit sonstigen Vergällungsmitteln unvollständig vergällt (§ 11) . . . . .</p>		
<p><b>II. Unvergällt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Badesalz (sog. Schlammfals) aus chemischen Fabriken (§ 24 (2) [Badesalz, sonstiges f. C IV 1])</li> <li>2. Unzerkleinerter Pfannenstein (§ 26): <ul style="list-style-type: none"> <li>a) An Gewerbetreibende . . . . .</li> <li>b) An Landwirte und andere Viehbesitzer</li> <li>c) An Jagdberechtigte . . . . .</li> </ul> </li> <li>3. Salzabfälle mit weniger als 75 v. H. Natriumchloridgehalt und Pfannenstein auf Anordnung der Hauptämter (§ 27 (1)) . . . .</li> <li>4. Salzabfälle an Salzändler auf Anordnung der Direktivbehörden (§ 27 (2)) . . . . .</li> <li>5. Unter amtlicher Überwachung derart, daß ein Mißbrauch ausgeschlossen ist (§ 5 (6)) . . . .</li> <li>6. Sonstiges für Menschen ungenießbares Salz (§ 28 (2); vgl. § 13 der Ausführungsbestimmungen) . . . . .</li> </ul>		



Art der Verwendung	Menge dz	Bemerkungen
<p>C. Sonstige salzhaltige Erzeugnisse, die unter amtlicher Überwachung abgabefrei verabfolgt oder sonst abgabefrei gelassen werden:</p> <p>I. Kalisalze mit mehr als 60, jedoch weniger als 75 v. H. Natriumchloridgehalt (§ 21) . . . . .</p> <p>II. Sonstiges abgabefrei verabfolgtes Salz:</p> <p>1. Zu wissenschaftlichen Zwecken . . . . .</p> <p>2. Nach Ziffer 4 der Anlage C zum Deutsch-Osterreichischen Handelsvertrage . . . . .</p> <p>3. . . . .</p> <p>4. . . . .</p> <p>5. . . . .</p> <p>III. Vernichtetes und unbrauchbar gewordenes Salz. . . . .</p> <p>IV. Zu Bädern für Heilzwecke:</p> <p>1. Badesalz (eingedickte Sole mit den Bestandteilen der Mutterlauge) [sog. Schlammfals f. B II 1] . . . . .</p> <p>2. Sole . . . . .</p> <p>3. Mutterlauge. . . . .</p> <p>V. Sonstige Sole:</p> <p>1. Zur Sodafabrikation . . . . .</p> <p>2. . . . .</p> <p>3. . . . .</p>	<p>hl</p>	

